Gall. rev. 18.

Jus.

Aktenstücke zur Geschichte der Erhebung des Generals und ersten Konsuls Napoleon Bonaparte zum Kaiser der Franzosen.

R

1804.

Hist. prof. Galliae

Consularibus ac triumphalibus ornamentis prædito quid aliud adstruere fortuna poterat?

C. Corn. Tacit. in Jul. Agricolæ vita.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Einleitung.

Nach einer der schrecklichsten Revolutionen, welche irgend ein Staat erlitten hat, nach einem langwierigen, blutigen Kriege, den das empörte Frankreich Anfangs mit beynahe ganz Europa, und zuletzt noch mit dem deutschen Kaiser, mit der östreichischen Monarchie, und mit England geführt hat, ergriff ein junger Mann, voll Kühnheit, Talent, und Stärke des Charakters, die Regierung einer Nation, die bereits im Abgrunde der Anarchie unterzusinken im Begriff war. Es gehört nicht zu unserm Zwecke, zu beurtheilen, ob es nöthig war, um Frankreich zu retten, die Monarchie wieder herzustellen; wir erzählen bloß,

was

was in diesen Tagen geschehen ist, und auf welche Weise.

Während Frankreichs fürchterliche Armeen an den Gestaden den Meeres, England gegenüber, sich rüsteten, um dieses mächtige Eyland wo möglich zu erobern, oder doch zu einem für Frankreich ruhmvollen Frieden zu zwingen, entwickelte sich im Innern Frankreichs selbst eine Verschwörung gegen die Konsular-Regierung, und gegen die Person des ersten Konsuls, Napoleon Bonaparte, an welcher einer der größten Generale des Zeitalters, Moreau, Antheil genommen haben soll. Noch ist der Prozeß dieser Verschwörung nicht geendigt; wir sind daher nicht im Stande, etwas Zuverläßiges hierüber zu sagen. Dieß ist gewiß, daß die Gefahr, welcher Bonaparte eben durch die Entdeckung der Verschwörung entgangen war, das Tribunat, und den Senat bestimmt hat, die Regierung Frankreichs durch die Einführung einer erblichen Monarchie mehr Stärke, Glanz, und Dauerhaftigkeit zu geben. Das Tribunat trug einstimmig darauf an (den einzigen Carnot ausgenom-

nommen) und der Senat beschloß, den ersten Konsul, Napoleon Bonaparte, zum erblichen Kaiser der Franzosen zu ernennen. Dieß geschah am 18ten May d. J. auf folgende Art:

Amtsbericht.

„Der Senat unter dem Vorsitz des Konsuls Cambaceres, hat in seiner heutigen Sitzung, (welcher der Konsul Lebrun beywohnte, und worin alle Minister zugegen waren,) das organische Senatus=Consultum beschlossen, welches den Titel eines Kaisers dem ersten Konsul überträgt, und welches in seiner Familie die Erblichkeit der Kaiserwürde anordnet.“

„Der Senat hat hierauf beschlossen, sich sogleich nach St. Cloud zu begeben, um diß organische Senatus=Consultum dem Kaiser zu überreichen. Er begab sich unmittelbar, nach dem Ende der Sizung auf den Weg dahin. Der Zug wurde von mehreren Kavalleriekorps begleitet.“

„Der

„Der Senat wurde bey seiner Ankunft sogleich zur Audienz bey dem Kaiser gelassen.“

„Der Konsul Cambaceres, als Präsident, überreichte dem ersten Konsul das organische Senatus Consultum, und sagte:“

„Sire! Das Dekret, welches der Senat erlassen hat, und welches er Eurer Kaiserlichen Majestät zu überreichen sich beeilt, ist nur der authentische Ausdruck eines Willens, den die Nation schon hat laut werden lassen. — Diß Dekret, das Ihnen einen neuen Titel überträgt, und das, nach Ihnen, die Erblichkeit Ihrem Geschlechte zusichert, setzt Nichts, weder zu Ihrem Ruhme, noch zu Ihren Rechten, hinzu.“

„Die Liebe und die Erkenntlichkeit des französischen Volkes haben, seit 4 Jahren, Eurer Majestät das Ruder der Regierung anvertraut. Und die Staatsverfügungen hatten Ihnen schon die Wahl eines Nachfolgers überlassen. — Die erhabnere Benennung, welche für Sie beschlossen worden, ist also nichts weiters, als

als ein Tribut, den die Nation ihrer eigenen Würde entrichtet; den bei ihr der Drang hervorbringt, Ihnen täglich Beweise eines Respekts und einer Ergebenheit, welche sich mit jedem Tage vergrössern, hiemit zu geben. — O! wie könnte das französische Volk Gränzen für seine Erkenntlichkeit finden, da Sie Ihren Sorgen und Bemühungen für dasselbe keine Gränzen setzen? — Wie könnte es, bey noch lebhafter Rückerinnerung an alle die Drangsale, die es litt, als es sich selbst überlassen war; wie könnte es ohne Enthusiasmus an das Glück gedenken, welches ihm zu Theil ward, seitdem die Vorsehung ihm eingegeben hat, sich in Ihre Arme zu werfen?"

„Unsere Armeen waren besiegt: die Finanzen in Unordnung, der öffentliche Kredit war vernichtet: die Faktionen stritten sich um die Ueberreste unsers alten Glanzes, die Begriffe von Religion und sogar von Moral waren verdunkelt: die Gewohnheit, die Staatsgewalt zu ertheilen und zurückzunehmen, ließ die magistratische Würde ohne Achtung, und

hatte sogar jede Art von Staatsgewalt verhaßt gemacht."

„Eure Majestät erschienen. Sie riefen den Sieg unter unsere Fahnen zurück. Sie führten Ordnung und Wirthschaftlichkeit in unsere Ausgaben wieder ein. Die Nation, durch den Gebrauch, den Sie von den Finanzen zu machen wußten, aufs Neue gestärkt, hat wieder Zutrauen auf seine eigene Hilfsmittel gefaßt: Ihre Weisheit hat die Wuth der Partheien besänftiget: die Religion sah ihre Altäre sich wieder erheben: die Begriffe von Recht und Unrecht erwachten wieder in der Seele der Bürger, als man wieder Strafe auf Verbrechen folgen sah, als wieder ehrenvolle Auszeichnungen die Tugend belohnten, und zur allgemeinen Achtung emporhoben. — Endlich, und diß ist ohne Zweifel das größte der Wunderwerke, die ihr Genie bewirkt hat; diß Volk, das durch innerliche Gährung gegen jeden Zwang unbotmäßig, das jeder Staatsgewalt feind geworden war; dieß Volk ward durch Sie dahin gebracht, daß es nun eine Gewalt, welche nur zum Besten seines

Ruhms

Ruhms und seiner Ruhe verwaltet wurde, liebte und respektirte."

„Das französische Volk verlangt nicht, sich zum Richter über die Konstitutionen anderer Staaten aufzuwerfen. Es hat keine Kritiquen zu machen, keine Beyspiele zu befolgen; die Erfahrung soll hinführo seine Lehrerin seyn. Es hat Jahrhunderte lang die Vortheile, welche mit der Erblichkeit der obersten Staatsgewalt verbunden sind, geschmeckt: Es hat auch eine kurze, aber peinliche, Erfahrung von dem entgegengesetzten System gemacht. Es kehrt, nach einer freyen und wohl überdachten Berathschlagung, auf einen seinem Geist angemessenen Pfad zurück. Es macht von seinen Rechten freyen Gebrauch, um Eurer Kaiserlichen Majestät eine Macht zu übertragen, welche selbst auszuüben sein eigenes Interesse ihm nicht gestattet."

„Es errichtet eine Uebereinkunft, auch für die Nachkommen: und durch eine feyerliche Vertragsurkunde vertraut es das Glück seiner Enkel den Zweigen ihres Geschlechts an. Die-

se

se werden ihre Tugenden nachahmen. Diese werden unsere Liebe und unsere Treue erben. Glücklich ist die Nation, welche nach so vielen Unruhen und Ungewißheiten in ihrem Schoose einen Mann findet, der würdig ist, den Sturm der Leidenschaften zu stillen, das Interesse Aller ineinander zu verschmelzen und alle Stimmen zu vereinigen! Glücklich ist der Fürst, welcher seine Gewalt von dem Willen, dem Zutrauen und der Liebe der Bürger erhält!"

„Wenn es den Grundsätzen unserer Konstitution gemäs ist, und wenn schon mehrere Beyspiele dieser Art gegeben worden sind, daß derjenige Theil des Dekrets, welcher die Anordnung einer erblichen Regierung betrift, der Sanktion des Volks unterlegt werde; so hält der Senat für gut, Eure Kaiserliche Majestät zu bitten, es zu genehmigen, daß die organischen Verfügungen des Dekrets jetzt unmittelbar vollzogen werden. Und zum Ruhm, so wie zum Glück, der Nation ruft er in diesem Augenblick — Napoleon als Kaiser der Franzosen — aus."

„Der

„Der Kaiser antwortete hierauf, wie folgt:“

„Alles, was zum Wohl des Vaterlandes beytragen kann, ist wesentlich mit meinem Glück verbunden. — Ich nehme den Titel an, den Sie zum Ruhm der Nation für nützlich halten — Ich unterwerfe das Gesetz der Erblichkeit der Bestätigung des Volks — Ich hoffe, es werde Frankreich nie reuen, meine Familie mit Ehren bekleidet zu haben. — In allen Fällen würde mein Geist nicht mehr mit meiner Nachkommenschaft seyn, von dem Tage an, da sie aufhören würde, die Liebe des Volks und das Zutrauen der großen Nation zu verdienen.“

„Hierauf wurde der Senat bey ihrer Majestät, der Kaiserin zur Audienz gelassen. Der Konsul Cambaceres, als Präsident, redete sie also an:“

„Ma-

„Madame! wir haben Ihrem Erlauchten Gemal das Dekret überreicht, welches ihm die Kaiserwürde ertheilt, und welches, indem es die erbliche Regierung in seiner Familie festsetzt, die künftigen Generationen an dem Glück der jetzigen Antheil nehmen läßt. — Es ist nun für den Senat noch eine höchst angenehme Pflicht zu erfüllen übrig, nemlich Ihrer Kaiserlichen Majestät seinen Respekt und den Ausdruck der Dankbarkeit der Franzosen huldigend darzubringen. — Ja, Madame, der öffentliche Ruf verkündiget das Gute, das sie unaufhörlich ausüben. Der allgemeine Ruf sagt, daß sie stets dem Unglücklichen den Zutritt bey Ihnen gestatten, und daß Sie ihren Kredit bey dem Staats-Oberhaupt nur dazu benutzen, Unglück zu erleichtern, und daß Ihre Majestät mit dem Vergnügen, Wohlthaten zu erweisen, noch die liebenswürdige Delikatesse verbinden, welche die Erkenntlichkeit angenehmer und die Wohlthat selbst kostbarer macht.“

„Diese ihre Denk- und Handlungsweise sagt es uns voraus zu, daß der Name der

Kai-

Kaiserin Josephine das Zeichen des Trostes und der Hoffnung seyn wird. Und, so wie die Tugenden Napoleons immer seinen Regierungsnachfolgern zum Beyspiel dienen werden, um daran die Kunst, wie Nationen regiert werden müssen, zu lernen; eben so wird das lebendige Andenken an ihre Güte die erlauchte Gemahlinnen derselben lehren, wie die Sorgfalt, um Thränen zu trocknen, das sicherste Mittel ist, um über alle Herzen zu regieren."

„Der Senat schätzt sich glücklich, zuerst Ihre Kaiserl. Majestät zu grüssen: und derjenige, der die Ehre hat, der Sprecher derselben zu seyn, wagt es zu hoffen, daß Sie ihn würdigen werden, ihn zu der Zahl Ihrer getreuesten Diener zu zählen."

„Hierauf wurde das Senatus Konsultum von dem Kaiser proklamirt: und es ward in Paris am darauffolgenden Sonntag Mittag (20 May) öffentlich kund gemacht."

Die

Die Verkündung dieses Senatus-Konsultums geschah auf eine sehr feyerliche Art nach der Vorschrift des Kanzlers vom Senat. Der Zug gieng nach vorgängiger Versammlung des Senats, um acht Uhr des Morgens aus der Hauptpforte des Palastes durch die Straße Tournon. Die Proklamation selbst geschah an 7 Plätzen, nämlich vor dem Senats-Palast, auf dem Platze des gesetzgebenden Korps, auf dem Platze Vendome, vor dem Tribunats-Palast, auf dem Carousel-Platze, auf dem Platze vor dem Gemeinde-Hause und vor dem Justitz-Palast.

„Die Formel der Verkündung lautet: Napoleon von Gottes Gnaden und durch die Konstitutionen der Republik Kaiser der Franzosen allen, die Gegenwärtiges hören, und hören werden, unsern Gruß zuvor: Der Senat, nach Anhörung der Redner des Staatsraths, hat beschlossen, und Wir befehlen, was folgt:

Erster Abschnitt.

Art. 1. Die Regierung der Republik wird einem Kaiser anvertraut, der den Titel Kaiser der Franzosen annimmt.

Die Gerechtigkeit wird im Namen des Kaisers verwaltet, durch Beamten, die er einsetzt.

2). Napoleon Bonaparte, gegenwärtiger erster Konsul der Republik, ist Kaiser der Franzosen.

Zweyter Abschnitt.

Von der Erblichkeit.

3.) Die Kaiserliche Würde ist erblich in der direkten leiblichen und gesetzmäßigen Nachkommenschaft des Napoleon Bonaparte, in männlicher Linie, nach dem Erstgeburtsrecht, und mit beständigem Ausschluß des weiblichen Geschlechts, und der Nachkommenschaft desselben.

4.) Napoleon Bonaparte kann Kinder oder Enkel seiner Brüder an Kindesstatt annehmen, wenn sie das vollendete Alter erreicht haben, und er in dem Augenblick der Annahme an Kindesstatt nicht selbst eigene Kinder männlichen Geschlechts hat. Seine angenommenen Söhne treten in die Linie seiner direkten Nachkommenschaft ein. — Wenn er nach der Annahme an Kindesstatt noch selbst Söhne bekommt, so können seine angenommenen Söhne erst nach seinen leiblichen und rechtmäßigen Nachkommen zur Regierung berufen werden.

Die Annahme an Kindesstatt ist den Regierungsnachfolgern des Napoleon Bonaparte und ihren Nachkommen verboten.

5.) In Ermanglung eines leiblichen und rechtmäßigen oder angenommenen Erben des Napoleon Bonaparte geht die Kaiserliche Würde an Joseph Bonaparte und an dessen leibliche und rechtmäßige Nachkommen über, nach dem Erstgeburtsrecht und in männlicher Linie mit beständigem Ausschluß des weiblichen Geschlechts und der Nachkommenschaft desselben.

6.) Nach Joseph Bonaparte und seinen männlichen Nachkommen geht die Kaiserwürde an Ludwig Bonaparte und seine leiblichen und rechtmässigen Nachkommen uber, nach dem Erstgeburtsrecht, und in männlicher Linie, mit beständigem Ausschluß des weiblichen Geschlechts und der Nachkommenschaft derselben.

7.) Bey Abgang eines leiblichen und rechtmäßigen oder angenommenen Erben des Napoleon Bonaparte; bei Abgang leiblicher und rechtmäßiger Erben des Joseph Bonaparte und seiner Nachkommen in männlicher Linie, so wie des Ludwig Bonaparte und seiner Nachkommen in männlicher Linie; soll ein organisches Senatus-Consultum, das dem Senat von den Inhabern der hohen Reichswürden vorgeschlagen worden, und dem Volk zur Annahme vorzulegen ist, den Kaiser ernennen, und in seiner Familie die Erbfolgeordnung, in männlicher Linie, mit beständigem Ausschluß der Frauen und ihrer Nachkommen, festsetzen.

8.) Bis zu dem Augenblick, da die Wahl eines neuen Kaisers vollbracht ist, sollen die Staatsgeschäfte durch die Minister besorgt werden, welche einen Gouvernementsrath bilden, und nach Stimmenmehrheit berathschlagen. Der Staatssekretär führt bey diesen Berathschlagungen das Protokoll.

Dritter Abschnitt.

Von der Kaiserlichen Familie.

9.) Die Mitglieder der Kaiserlichen Familie, in der Erbfolgeordnung, führen den Titel Französische Prinzen. Der älteste Sohn des Kaisers heißt Kaiserlicher Prinz.

10.) Ein Senatus=Consultum ordnet die Art der Erziehung der Französichen Prinzen an.

11) Sie werden Mitglieder des Senats und des Staatsraths, wenn sie ihr 18 Jahr erreicht haben.

12) Sie können sich nicht ohne Genehmigung des Kaisers vermälen. — Die Ehe ei=

eines Französischen Prinzen, welche ohne Genehmigung des Kaisers geschlossen worden, bewirkt die Entziehung des Erbrechts, sowohl für den, der die Ehe geschlossen hat, als für dessen Nachkommen. — Jedoch, wenn keine Kinder aus einer solchen Ehe vorhanden sind, und wenn die Ehe wieder getrennt wird, erhält der Prinz, welcher die Ehe geschlossen hatte, sein Erbrecht zurück.

13.) Die Akten, welche die Geburt, die Ehen, und das Absterben der Mitglieder der Kaiserlichen Familie bezeugen, werden, auf einen Befehl des Kaisers, dem Senat übergeben, welcher eine Abschrift davon in seine Protokolle einzeichnen läßt, und sie dann in seine Archive niederlegt.

14.) Napoleon Bonaparte setzt durch Statuten, welche seine Nachfolger zu halten gebunden sind, fest:

a) Die Pflichten eines einzelnen Mitgliedes der Kaiserlichen Familie, beiderley Geschlechts, gegen den Kaiser.

b)

b) Eine Organisation des Kaiserlichen Hauses, welche der Würde des Throns und der Größe der Nation angemessen ist.

15.) Die Civilliste wird so angeordnet, wie sie durch die Artikel 1 und 4 des Dekrets vom 26 Mai 1791 regulirt worden war. *)

Die Französischen Prinzen Joseph und Ludwig Bonaparte, und in Zukunft die nachgebohrnen leiblichen und rechtmäßigen Söhne des Kaisers, sollen dem 1, 10, 11, 12 und 13 Artikel des Dekrets vom 21 December 1790 gemäs behandelt werden. **)

Der

*) Der erste und vierte Artikel des Dekrets vom 26 Mai 1791 sagen: Die National-Versammlung beschließt, daß der König für sich und sein Haus jährlich aus dem öffentlichen Schaz 25 Millionen Livres erhalten soll. — Der König geniest auch diejenigen Häuser, Parke und Domainen, welche durch ein Dekret bestimmt werden.

**) Darin war jedem Bruder des Königs eine Million Livres als Appanage bestimmt, und dabey festgesetzt worden, daß — ausser derselben und einem Pallast zur Bewohnung nie ein Prinz

Der Kaiser kann den Wittwengehalt der Kaiserin festsetzen und auf die Civilliste anweisen. Seine Regierungsnachfolger können Nichts an der Verfügung, die er deßfalls trifft, abändern.

16) Der Kaiser besucht die Departements. Dem zu Folge sollen an den 4 vorzüglichsten Gränzpunkten Kaiserliche Palläste zugerichtet, und mit dem, was dazu gehören soll, durch ein Gesetz bestimmt werden.

Vierter Abschnitt.

Von der Regentschaft.

17.) Der Kaiser ist minderjährig bis zu vollbrachtem 18 Jahre: während seiner Minderjährigkeit hat das Reich einen Regenten.

18.) Der Regent muß wenigstens 25 volle

Etwas Weiteres vom Staat verlangen könne, als etwa, wenn er ein Amt verwaltet, die Besoldung, die mit diesem Amte ohnehin verbunden ist.

le Jahre alt seyn. — Die Weiber sind von der Regentschaft ausgeschlossen.

19.) Der Kaiser bezeichnet (designirt) zum Regenten unter den französischen Prinzen, die das nach dem vorigen Artikel erforderliche Alter haben; und wenn kein solcher unter denselben ist, einen aus den Inhabern der grossen Reichswürden.

20.) Wenn von Seiten des Kaisers Niemand zum Regenten designirt ist, so wird die Regentschaft demjenigen Prinzen, welcher der nächste nach dem Erbschaftsgrad ist, wenn er 25 Jahre vollendet hat, übertragen.

21.) Wenn der Kaiser den Regenten nicht designirt hat, und keiner der Französischen Prinzen 25 volle Jahre ist, so erwält der Senat den Regenten unter den Inhabern der großen Reichswürden.

23) Wenn wegen der Minderjährigkeit des Prinzen, den die Erbschaftsordnung zur Regentschaft rufen würde, solche einem entferntern Verwandten, oder einem der Inhaber der

der hohen Reichswürden übertragen worden ist, so setzt der Regent, der einmal diß Amt erhalten hat, die Verrichtungen bis zur Volljährigkeit des Kaisers fort.

23.) Kein organisches Senatus = Consultum kann während der Regentschaft, noch vor dem Ende des dritten Jahres, welches auf die Volljährigkeit des Kaisers folgt, gegeben werden.

24.) Der Regent übt bis zur Volljährigkeit des Kaisers alle Verrichtungen aus, welche der Kaiserlichen Würde zukommen. — Jedoch kann er weder zu den großen Reichswürden, noch zu den Stellen der Grosbeamten, welche sich zur Zeit der Regentschaft erledigt finden, oder während der Regentschaft erlediget werden, ernennen: auch kann er sich nicht des, dem Kaiser allein vorbehaltenen, Vorrechts bedienen, Bürger zu dem Rang der Senatoren zu erheben. — Er kann weder den Grosrichter noch den Staatssecretär von seiner Stelle absetzen.

25.)

25.) Er ist für die Handlungen seiner Staatsverwaltung persönlich nicht verantwortlich.

26.) Alle Akten der Regentschaft geschehen im Namen des minderjährigen Kaisers.

26.) Der Regent schlägt weder ein Gesetzesprojekt noch ein Senatus-Consultum vor, ordnet auch kein Reglement in der öffentlichen Staatsverwaltung an, als nachdem er die Meinuug des Regentschaftsraths, welcher aus den Inhabern der hohen Reichswürden besteht, darüber vernommen hat. Er kann weder Krieg erklären, noch Friedens- Allianz- oder Handlungsverträge unterzeichnen, als nachdem er im Regentschaftsrath darüber berathschlagt hat, dessen Mitglieder, für diesen einzigen Fall, eine berathschlagende Stimme haben. Die Berathschlagung geht nach der Stimmenmehrheit: und wenn die Stimmen gleich sind, entscheidet der Regent. — Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten nimmt Sitz im Regentschaftsrath, wenn dieser über Gegenstände, die in sein Departement

ment einschlagen, sich berathschlagt. — Der Grosrichter = Justizminister kann auf Befehl des Regenten auch dahin berufen werden. — Der Staatssekretair führt bey diesen Berathschlagungen das Protokoll.

28.) Die Regentschaft ertheilt kein Recht über die Person des minderjährigen Kaisers.

29) Der Gehalt des Regenten wird auf den vierten Theil des Betrags der Civilliste festgesetzt.

30.) Die Aufsicht über den minderjährigen Kaiser ist seiner Mutter anvertraut: und wenn er keine Mutter hat, wird diese Aufsicht demjenigen Prinzen übertragen, welcher dazu von dem Regierungsvorgänger des minderjährigen Kaisers designirt worden ist. — Wenn aber der minderjährige Kaiser keine Mutter mehr hat, und von dem vorherigen Kaiser kein Prinz zu dieser Aufsicht designirt worden ist, so vertraut der Senat die Obhut über den jungen Kaiser einem der Inhaber der hohen Reichswürden. — Zu dieser Aufsicht können aber weder der Regent und

seine

seine Nachkommen, noch Frauen erwählt werden.

31.) In dem Falle, da Napoleon Bonaparte sich des Rechts bedienen würde, welches ihm durch den vierten Artikel ertheilt worden, so soll die Annahme an Kindesstatt in Gegenwart der Inhaber der hohen Reichswürden geschehen, die Urkunde davon durch den Staatssekretair verfaßt, und sogleich dem Senat zugestellt werden, damit er sie in seine Protokolle eintrage und dann in seinen Archiven niederlege. — Wenn der Kaiser designirt, sey es zum Regenten für die Minderjährigkeit, oder sey es, daß er einen Prinzen zur Aufsicht über den minderjährigen Kaiser ernenne, so sollen die nämlichen Formalitäten beobachtet werden.

Die Akten der Designation, sey es, daß dadurch ein Regent während der Minderjährigkeit, oder daß ein Prinz zur Aufsicht über den minderjährigen Kaiser bestimmt werde, können von dem Kaiser nach seinem Willen zurückgenommen werden. — Jede Akte, worin

inn eine Annahme an Kindesstatt, eine Designation beschrieben ist, soll, wenn sie nicht vor dem Tode des Kaisers in die Protokolle des Senats eingetragen ist, ungültig und ohne Wirkung seyn.

Fünfter Abschnitt.

Von den hohen Reichswürden.

32.) Die großen Würden des Reichs sind folgende: Der Groswähler, der Reichs-Erzkanzler, der Staats-Erzkanzler, der Erzschatzmeister, der Connetable, und der Grosadmiral.

33.) Die Inhaber der großen Reichswürden werden von dem Kaiser ernannt. Sie geniessen der nähmlichen Ehren wie die Französischen Prinzen, und nehmen den Rang unmittelbar nach ihnen. Der Zeitpunkt ihrer Aufnahme bestimmt den Rang, welchen sie unter sich haben.

34.) Die großen Reichswürden können dem, der sie einmal besitzt, nicht wieder abgenommen werden.

35.)

35.) Die Inhaber der großen Reichswürden sind zugleich Senatoren und Staatsräthe.

36.) Sie bilden den Grosrath des Kaisers. Sie sind Mitglieder des Geheimen Raths. Sie machen den Grosrath der Ehrenlegion aus. — Die gegenwärtigen Mitglieder des Grosraths behalten ihre Titel, Verrichtungen und Vorzüge auf ihre ganze Lebenszeit bey.

37.) Im Senat und im Staatsrath führt der Kaiser selbst den Vorsitz. Wenn der Kaiser im Senat und Staatsrath nicht selbst den Vorsitz führt, so bestimmt er einen der Inhaber der grossen Reichswürden, welcher den Vorsitz führen soll.

38.) Alle Akten des Senats und der Gesetzgebungsstelle werden im Namen des Kaisers gegeben, und unter dem Kaiserlichen Siegel bekannt gemacht.

39.) Der Groswähler besorgt die Verrichtungen des Kanzlers, 1) bey der Zusammenberufung der Gesetzgebungsstelle, der

Wählerkollegien und der Kantonsversammlungen; 2) bey der Kundmachung der Senatus-Consultums, welche die Gesetzgebungsstelle, oder die Wählerkollegien auseinander gehen heissen.

Der Groswähler führt in Abwesenheit des Kaisers den Vorsitz, wenn der Senat zu Ernennungen von Senatoren, Gesetzgebern und Tribunen schreitet. — Er kann im Pallast des Senats wohnen. — Er bringt die Reklamationen, welche von den Wählerkollegien oder von den Kantonsversammlungen für die Erhaltung ihrer Vorrechte verfaßt worden, zur Kenntniß des Kaisers.

Wenn ein Mitglied eines Wählerkollegiums, dem 21 Artikel des organischen Senatus-Consultums vom 4 August des Jahrs 1802. gemäs, angegeben worden ist, daß es sich eine Handlung erlaubt habe, die gegen die Ehre oder das Vaterland geht, so ruft der Groswähler das Kollegium auf, seine Meinung darüber zu äussern: und diese bringt der Groswähler zur Kenntniß des Kaisers.

Der Groswähler präsentirt die Mitglieder des Senats, des Staatsraths, der Gesetzgebungsstelle und des Tribunats zum Eide, welchen sie in die Hände des Kaisers schwören. — Er nimmt den Präsidenten der Departements = Wählerkollegien und der Kantonsversammlungen den Eyd ab.

Er präsentirt die feyerlichen Deputationen, des Senats, des Staatsraths, der Gesetzgebungsstelle, des Tribunats und der Wählerkollegien, wenn sie zur Audienz bey dem Kaiser gelassen werden.

40.) Der Reichserzkanzler besorgt die Verrichtungen bey der Kundmachung des organischen Senatus = Consultums und der Gesetze. — Er besorgt ebenfalls die Kanzlersgeschäfte im Kaiserlichen Pallast. — Er ist bey der jährlichen Arbeit zugegen, worin der Grosrichter = Justizminister dem Kaiser von den Mißbräuchen Rechenschaft giebt, welche sich in die Verwaltung der Civil = und Criminalgerechtigkeit eingeschlichen haben können. — Er führt den Vorsitz bey dem Kaiserlichen

chen Obergerichtshofe. — Er führt den Vorsitz, wenn sich Abtheilungen des Staatsraths und des Tribunats miteinander versammeln, dem (unten folgenden) 95 Artikel gemäs.

Er ist zugegen, wenn ein Prinz sich vermält, wenn ein Prinz gebohren wird; er wohnt der Krönung des Kaisers, er wohnt dem Leichenbegängnisse des Kaisers bey. Er unterzeichnet das Protokoll, welches der Staatssekretair darüber verfaßt.

Er präsentirt die Inhaber der großen Reichswürden, die Minister und den Staatssekretair, die Kroncivil-Grosbeamten und den ersten Präsidenten des Kassationsgerichts, zum Eid, welchen sie in die Hände des Kaisers ablegen. Er nimmt den Mitgliedern und der Kanzley des Kassationsgerichtshofes, den Präsidenten und General-Procuratoren der Apellations- und der Criminal-Gerichtshöfe den Eid ab. Er präsentirt die feyerlichen Deputationen und die Mitglieder der Gerichtshöfe, welche bey dem Kaiser zur Audienz gelassen werden. — Er unterzeichnet und versiegelt die

An-

Anstellungs-Ausfertignngen für die Mitglieder Gerichtshöfe nnd die Ministerialbeamten. Er unterzeichnet die Anstellungs-Ausfertigungen für diejenigen, welche Civilämter in der Staatsverwaltung erhalten haben, und andere Akten, welche nach dem Reglement mit dem Staatssiegel versehen werden sollen.

41.) Der Staatserzkanzler hat die Verrichtungen des Kanzlers bey Kundmachung der Friedens- und Allianzverträge und bey Kriegserklärungen. — Er präsentirt dem Kaiser und unterzeichnet die Beglaubigungsschreiben und die Ettiquette-Korrespondenzen mit den verschiedenen Höfen, welche nach den Formen des Kaiserlichen Protokolls, wovon er der Verwahrer ist, verfaßt worden. — Er ist bey der jährlichen Arbeit zugegen, worin der Minister der auswärtigen Angelegenheiten dem Kaiser von der politischen Lage des Staats Rechenschaft gibt. Er präsentirt die Bothschafter und Gesandten des Kaisers an auswärtigen Höfen zu dem Eide, welchen sie in die Hände des Kaisers ablegen. — Er beeidiget die Residenten, Geschäftsträger, Botschafts-

schafts= und Gesandtschafts=Sekretairs, und die Generalkommissairs für Handlungsangelegenheiten. — Er präsentirt die Französischen und fremden Botschaften, Botschafter und Minister.

42. Der Erz=Schatzmeister wohnt der jährlichen Sitzung bey, in welcher der Finanzminister und der Minister des öffentlichen Schatzes dem Kaiser Rechnung von der Einnahme und Ausgabe des Staats ablegen, und ihre Ansichten über die Finanzen des Reichs auseinander setzen. Die jährlichen Ausgab= und Einnahm=Rechnungen müssen, ehe sie dem Kaiser vorgelegt werden können, von dem Erz=Schatzmeister visirt seyn. Er präsidirt die vereinigten Sektionen des Staatsraths und des Tribunats, in Gemäßheit des (unten folgenden) 95 Artikels. Alle drey Monate werden ihm die Rechnungen der National=Comptabilität (National=Rechnungswesens) vorgelegt; er übergibt dieselben alsdann jedes Jahr dem Kaiser mit dem allgemeinen Resultat und den Ideen über Reform und Verbesserung der verschiedenen Theile der Comptabilität. Er schließt

jedes Jahr das große Buch der Staatsschuld. Er unterzeichnet die Brevets der Civil-Pensionen. Er nimmt den Gliedern der National-Comptabilität, den Finanz-Verwaltungen und den vornehmsten Agenten des öffentlichen Schatzes den Eid ab. Er präsentirt die Deputationen der National-Comptabilität und der Finanz-Verwaltungen, welche beym Kaiser zur Audienz zugelassen werden.

43. Der Connetable (Kron-Groß-Feldherr) ist gegenwärtig, wenn der Kriegs-Minister und der Direktor der Verwaltung des Kriegs-Wesens jährlich dem Kaiser diejenigen Verfügungen vorschlagen, welche nothwendig sind, um das Vertheidigungssystem der Grenzen, die Unterhaltung, Ausbesserung und Verproviantirungen der Festungen zu ergänzen. Er legt den Grundstein zu allen festen Plätzen, deren Errichtung befohlen wird. Er ist Gouverneur aller Kriegsschulen. Wenn der Kaiser nicht in Person den Armeekorps ihre Fahnen übergibt, so werden sie ihnen, in seinem Namen, durch den Connetable zugestellt. Bey Abwesenheit des Kaisers ist er mit der grossen

Musterung

Musterung der kaiserlichen Garde beauftragt. Wenn der Ober=Befehlshaber einer Armee eines im peinlichen Militär=Gesetzbuch specificirten Verbrechens beschuldigt wird, so kann der Connetable das Kriegsgericht präsidiren, das diesen Prozeß entscheidet. Er präsentirt die Reichsmarschälle, die General=Obersten, die Generalinspektoren, die Generale und Obersten aller Waffen, wenn sie ihren feyerlichen Eid in die Hände des Kaisers ablegen. Er empfängt den Eid der Majors, der Bataillons= und Schwadrons=Chefs aller Waffen. Er installirt die Reichsmarschälle. Er präsentirt die Generale und die Obersten, die Majors, die Bataillons=und Schwadrons=Chefs, wenn sie zur Audienz des Kaisers zugelassen werden. Er unterzeichnet die Brevets der Armee und die derjenigen Militärpersonen, welche Staats=Pensionärs sind.

44. Der Groß=Admiral wohnt der jährlichen Sitzung bey, in welcher der Seeminister dem Kaiser von dem Zustand des Schiffsbauwesens, der Zeughäuser und der

Ver=

Verproviantirung Bericht erstattet. Er empfängt jährlich und übergibt dem Kaiser die Rechnungen der Invalidenkasse des Seewesens. Wenn ein en Chef kommandirender Admiral, Viceadmiral oder Gegenadmiral eines Verbrechens beschuldigt wird, das im peinlichen Gesetzbuche des Seewesens specificirt ist, so kann der Großadmiral den Gerichtshof präsidiren, welcher das Urtheil fällen soll. Er präsentirt die Admirale, Vice- und Gegenadmirale und die Schiffskapitains beym feyerlichen Eide, welchen sie in die Hände des Kaises ablegen. Er empfängt den Eid der Mitglieder des Prisenconseils und der Fregattenkapitains. Er präsentirt die Admirale, Vice-und Gegenadmirale, die Schiffs-und Fregattenkapitains und die Mitglieder des Prisenraths, wenn sie zur Audienz des Kaisers zugelassen werden. Er unterzeichnet die Brevets der Seeoffiziere und derjenigen Seeleute, welche Pensionärs des Staats sind.

45. Jeder Inhaber einer der hohen Reichswürden präsidirt ein Departements-Wahl-

Wahlkollegium. Das Brüßler Wahlkollegium wird vom Großwähler präsidirt; das von Bordeaux vom Reichs-Erzkanzler; das von Nantes vom Staats-Erzkanzler; das von Lion vom Reichs-Erzschatzmeister; und das von Marseille vom Großadmiral.

46. Jeder der Inhaber der hohen Reichswurden erhält jährlich, als fixe Besoldung, das Drittel derjenigen Summe, welche in Gemäßheit des Dekrets vom 21 Dec. 1790 den Prinzen zukommt. *)

47. Ein besonderer Statut des Kaisers regulirt die Amtsverrichtungen der Inhaber der Reichswürden beym Kaiser, und bestimmt ihre Tracht bey grossen Ceremonien. Die Nachfolger des jetzigen Kaisers können dieses Statut nicht eher abschaffen, als wenn es durch ein

*) Also 333,333$\frac{1}{3}$ Livres, da ein Prinz kraft des oben gedachten Dekrets von 1790 eine Million erhält.

ein eigenes Senatus-Konsultum besonders verordnet wird.

Sechster Abschnitt.

Von den Großbeamten des Reichs.

48.) Die Großbeamten des Reichs sind:

a) Die Reichsmarschälle, welche unter den ausgezeichnetesten Generalen gewählt werden: deren Zahl soll sich nicht höher als 16 belaufen. Unter dieser Zahl sind jedoch diejenigen Reichsmarschälle, welche Senatoren sind, nicht begriffen.

b) Acht Inspektoren und General-Obristen der Artillerie und des Ingenieurkorps, der Truppen zu Pferd und des Seewesens.

c) Die bürgerlichen Kron-Großbeamten, so wie sie durch die Statuten des Kaisers festgesetzt werden.

49.) Die Stellen der Großbeamten sind lebenslänglich, und können ihnen nicht abgenommen werden.

30.) Jeder der Großbeamten führt den Vorsitz bey dem Wahlkorps, das ihm im Augenblik seiner Ernennung besonders zugetheilt wird.

51.) Wenn auf einen Befehl des Kaisers, oder aus sonst irgend einer Ursache, ein Inhaber einer der grossen Reichswürden oder ein Großbeamter sein Amt niederlegt, so behält er gleichwohl seinen Titel, seinen Rang, seine Vorzüge, und die Hälfte seines Gehalts. Er verliert diese nur durch ein Urtheil des Kaiserlichen Obergerichtshofes.

Siebenter Abschnitt.

Von den Eiden.

52.) Der Kaiser schwört, in den 2 ersten Jahren nach seiner Thronbesteigung oder erlangter Volljährigkeit, — in Begleitung der Inhaber der grossen Reichswürden, der Minister und der Großbeamten des Reichs, dem Französi-

Französischen Volke einen feyerlichen Eid an das Evangelium. Dieß geschieht in Gegenwart des Senats, des Staatsraths, der Gesetzgebungsstelle, des Kassationsgerichts, der Erzbischöffe, der Bischöffe, der Großbeamten der Ehrenlegion, der National-Rechnungskammer, der Präsidenten der Appellationshöfe, der Präsidenten der Wahlkollegien, der Präsidenten der Kantonsversammlungen, der Präsidenten der Konsistorien und der Maires der 36 ersten Städte des Reichs. Der Staatssekretair verfaßt ein Protokoll von der Eidesleistung.

53.) Der Eid des Kaisers lautet also: „Ich schwöre die Integrität des Gebiets des Reichs zu behaupten: die Gesetze des Konkordats und die Freyheit der Gottesdienste zu respektiren und respektiren zu machen; die Gleichheit der Rechte, die politische und bürgerliche Freyheit, die Unwiderruflichkeit der Verkäufe der Nationalgüter zu respektiren und respektiren zu machen; keine Abgaben zu erheben, keine Taxe aufzulegen, als in Gemäsheit des Gesetzes; die Institution der Ehrenlegion zu

handha-

handhaben; und allein in Hinsicht auf das Interesse, das Glück und den Ruhm des Französischen Volkes zu regieren."

54.) Der Regent, ehe er die Ausübung seines Amts antritt, leistet, — begleitet von den Inhabern der hohen Reichswürden, den Ministern, den Grosbeamten des Reichs, seinen Eid auf das Evangelium, und zwar in Gegenwart des Senats, des Staatsraths, des Präsidenten und der Quästoren des Tribunats, und der Großbeamten der Ehrenlegion. Der Staatssekretär verfaßt ein Protokoll über diese Eidesleistung.

55.) Der Eid des Regenten ist folgender: „Ich schwöre, die Staatsangelegenheiten in Gemäsheit der Reichskonstitutionen, der Senatuskonsulte und der Gesetze zu verwalten; die Integrität des Gebiets der Republik, die Rechte der Nation und der Kaiserlichen Würde zu handhaben und dem Kaiser, im Augenblicke seiner Volljährigkeit, getreulich die Gewalt zu übergeben, deren Führung mir anvertraut ist."

56.) Die Inhaber der grossen Reichswürden, die Minister und der Staatssekretär, die Großbeamten, die Mitglieder des Senats, des Staatsraths, des gesetzgebenden Korps, des Tribunats, der Wahlkollegien und der Kantonsversammlungen, leisten folgenden Eid: „Ich schwöre Gehorsam den Konstitutionen des Reichs, und Treue dem Kaiser." — Die Staats- bürgerlichen und gerichtlichen Beamten, auch die Offiziere und Soldaten der Land- und Seemacht leisten denselben Eid.

Achter Abschnitt.

Vom Senat.

57.) Der Senat besteht:

a) Aus den Französischen Prinzen, welche das 18te Jahr erreicht haben;

b) aus den Inhabern der grossen Reichswürden;

c) aus 80 Mitgliedern, welche auf die Präsentation von Kandidaten vom Kaiser erwählt werden, und zwar aus den von den Depar-

Departements-Wahlkollegien verfertigten Listen;

d) aus Bürgern, welche der Kaiser für gut findet, zur Senatorwürde zu erheben. Sollte die Zahl der Senatoren, die im 63 Art. des Senatus Konsultums vom 16 Thermidor 10 Jahrs festgesetzte Anzahl*) übersteigen, so wird in dieser Hinsicht ein Gesetz für die Vollziehung des 17 Art. des Senatuskonsultums vom 14 Nivose 11 sorgen.

58.) Der Präsident des Senats wird vom Kaiser ernannt und aus den Senatoren gewählt. Sein Amt dauert ein Jahr.

59.) Er beruft den Senat auf einen Befehl des Kaisers, der aus eigener Bewegung erlassen wird, oder auf den Vorschlag der Kommissio-

*) Diese Zahl ist 120, wie in dem gedachten Senatuskonsultum zu lesen ist.

missionen (Art. 60 und 64), oder eines Senators (Art. 70), oder eines Beamten des Senats für die innern Angelegenheiten dieses Korps. Er legt dem Kaiser bey den Zusammenberufungen auf Verlangen der Kommissionen oder eines Senators, von dem Gegenstande und dem Resultate der Berathschlagungen des Senats, Rechenschaft ab.

60.) Eine Kommission von 7 Gliedern, die vom Senat ernannt und aus seiner Mitte erwählt werden, nimmt Kenntniß, auf eine Mittheilung, die ihr deßhalb von den Ministern gemacht wird, von denjenigen Verhaftungen, die in Gemäsheit des 46 Artikels der Konstitution gemacht worden sind, wenn die verhafteten Personen nicht innerhalb der 10 Tage ihrer Gefangennehmung vor die Tribunale gebracht werden. Diese Kommission heißt: Senatorial-Kommission der individuellen Freyheit.

61.) Alle Personen, welche verhaftet und nicht nach den 10 Tagen ihrer Verhaftung

tung vor Gericht gebracht worden, können sich direkte selbst oder durch ihre Verwandten oder Repräsentanten vermittelst Gesuchschreiben an die Senatorialkommission der individuellen Freyheit wenden.

62.) Wenn die Kommission dafür hält, daß die Anhaltung, welche über zehn Tage lang von der Verhaftung an fortgesetzt worden, nicht durch das Staatsinteresse gerechtfertigt ist, so ersucht sie den Minister, welcher den Verhaftbefehl gegeben hat, die arretirte Person in Freyheit zu setzen, oder vor die gewöhnlichen Gerichtsstellen zu schicken.

63.) Wenn nach dreymaligem Ersuchen, das innerhalb eines Monats erneuert worden ist, die verhaftete Person nicht in Freyheit gesetzt oder vor die gewöhnlichen Gerichte gestellt worden ist, so verlangt die Kommission eine Versammlung des Senats, welche durch den Präsidenten zusammen berufen wird, und welche, wenn es nöthig ist, folgende Erklärung erläßt: „Sind starke Vermuthungen vorhanden, daß N.N. willkührlich verhaftet ist.“

Man

Man verfährt nachher in Gemäsheit des 112 Artikels des 13 Abschnitts von dem hohen Kaiserl. Gerichtshofe.

62.) Eine Kommission von sieben Gliedern, die durch den Senat ernannt und aus seiner Mitte gewählt wird, ist beauftragt, über die Preßfreyheit zu wachen. Ihr Geschäftsumfang erstreckt sich aber nicht über diejenigen Schriften, welche auf Abonement gedruckt, und zu gewissen periodischen Epochen ausgetheilt werden. Diese Kommission heißt: Senatorial-Kommission der Preßfreyheit.

65.) Die Verfasser, Buchdrucker und Buchhändler, welche glauben Grund zu haben, sich über Hindernisse, die man dem Drucke oder Umlauf eines Werks in den Weg gelegt, zu beklagen, können geradezu, und durch eine Bittschrift sich an die Senatorial-Kommission der Preßfreyheit wenden.

66.) Wenn die Kommission erachtet, daß die Hindernisse nicht durch das Interesse des

Staats

Staats gerechtfertiget werden, so ersucht sie den Minister, der Befehl dazu gegeben hat, ihn zurück zu nehmen.

67. Wenn nach dreymal nacheinander folgendem, im Zeitraume eines Monats, erneuertem Ersuchen die Hindernisse noch bestehen, so begehrt die Kommission eine Senatsversammlung, welche der Präsident beruft, und, wenn es der Fall ist, folgende Erklärung erläßt:

„Es walten starke Vermuthungen ob, daß die Preßfreyheit verletzt worden ist."

Man verfährt hierauf, in Gemäsheit der Verfügungen des Art. 112 des 13 Abschnitts vom hohen Kaiserlichen Gerichtshofe.

68.) Ein Mitglied jeder Senatorial-Kommission legt alle vier Monate als solches sein Amt nieder.

69.) Die Gesetzentwürfe, welche das gesetzgebende Korps dekretirt hat, werden am Tage ihrer Annahme noch an den Senat gesandt, und in seinen Archiven hinterlegt.

70.) Jedes von der Gesetzgebungsstelle erlassene Dekret kann durch einen Senator bey dem Senat angegeben werden, 1) als ziele es dahin, das Feudalsystem wieder einzuführen; 2) als laufe es dem unwiderruflichen Verkaufe der National-Domänen zuwider; 3) als sey es nicht nach den Formen, wie sie die Konstitutionen des Reichs, die Verordnungen und die Gesetze vorschreiben, berathschlagt worden; 4) als taste es die Vorrechte der Kaiserwürde und die des Senats an; unbeschadet der Vollziehung der Art. 21 und 37 der Urkunde der Reichskonstitutionen, vom 22 Frim. des 8ten Jahres.

71.) Der Senat kann, innerhalb der 6 Tage, welche auf die Annahme des Gesetzesentwurfs folgen, indem er über den Bericht einer Specialkommission berathschlagt, und nach Anhörung einer dreymaligen, in 3 deßwegen an verschiedenen Tagen gehaltenen Sitzungen geschehenen Ablesung des Dekrets die Meinung ausdrücken: es sey nicht der Fall, das Gesetz kund zu machen.

Der

Der Präsident überbringt dem Kaiser die motivirte Berathschlagung des Senats.

72.) Nachdem der Kaiser den Staatsrath angehört hat, erklärt er entweder durch ein Dekret seine Beystimmung zu der Berathung des Senats, oder er läßt das Gesetz als solches kund machen.

73.) Jedes Gesetz, dessen Kundmachung bey solchen Umständen nicht vor Verfluß des Termins von 10 Tagen erfolgt ist, kann nicht mehr kund gemacht werden, wenn es nicht neuerdings von dem gesetzgebenden Korps in Berathschlagung gezogen und angenommen worden ist.

74.) Die ganzen Operationen eines Wahlkollegiums, und die partiellen Operationen, welche auf die Präsentation der Kandidaten zum Senat, zum gesetzgebenden Korps und zum Tribunat Bezug haben, können wegen Inkonstitutionalität nicht annullirt werden, als vermöge eines Senatus-Consultums.

Neunter Abschnitt.

Vom Staatsrath.

75.) Wenn der Staatsrath über die Gesetzesentwürfe oder über Verordnungen der öffentlichen Verwaltung berathschlagt, so sollen die 2 Drittheile der Mitglieder des Raths vom ordinairen Dienst gegenwärtig seyn. Die Zahl der anwesenden Staatsräthe kann nicht geringer seyn als 25.

76.) Der Staatsrath theilt sich in 6 Sektionen ab, nämlich: Die Sektion der Gesetzgebung, des Innern, der Finanzen, des Kriegs, des Seewesens und des Handels.

77.) Wenn ein Mitglied des Staatsraths während 5 Jahren auf das Verzeichniß der Mitglieder des Raths vom ordinairen Dienst gesetzt worden ist, so erhält er ein Diplom als lebenslänglicher Staatsrath. Wenn es aufhört auf die Liste des Staatsraths, in Ansehung des ordentlichen und ausserordentlichen Dienstes, gesetzt zu werden, so hat es nur auf den 3ten Theil des Gehalts eines Staats=

Staatsraths ein Recht. Seinen Titel und seine Rechte verliert es nur durch ein Urtheil des hohen Kaiserlichen Gerichtshofs, wenn dieses Leibesstrafe oder infamirende Strafe nach sich zieht.

Zehnter Abschnitt.

Von der Gesetzgebungsstelle.

78.) Die Mitglieder, welche aus dem Gesetzgebungskorps (Gesetzgebungsstelle) heraustretreten, können ohne Zwischenzeit wieder gewählt werden.

79.) Die Gesetzentwürfe, welche dem Gesetzgebenden Korps präsentirt werden, werden an die drey Sektionen des Tribunats gesandt.

80.) Die Sitzungen des gesetzgebenden Korps unterscheiden sich in ordentliche Sitzungen, und in General-Commitees.

81.) Die ordentlichen Sitzungen bestehen aus den Mitgliedern des gesetzgebenden Korps,

den Rednern des Staatsraths, und den Rednern der 3 Sektionen des Tribunats.

Die General = Committees bestehen nur aus den Mitgliedern des gesetzgebenden Korps.

Der Präsident des gesetzgebenden Korps hat den Vorsitz in den ordentlichen Sitzungen und in den General = Commitees.

82.) In den ordentlichen Sitzungen hört das gesetzgebende Korps die Redner des Staats=Raths, und die Redner der 3 Sektionen des Tribunats, und stimmt über den Gesetzesentwurfs.

83.) Das gesetzgebende Korps bildet sich in ein General = Committee, 1) auf die Einladung des Präsidenten für die innern Angelegenheiten des Korps; 2) auf das Begehren, das an den Präsidenten gerichtet, und von 50 anwesenden Mitgliedern unterzeichnet worden ist. In beyden Fällen ist das General-Committee geheim und die Verhandlungen dürfen weder bekannt gemacht, noch gedruckt werden; 3) auf das Begehren der Redner des Staatsraths, die besonders dazu autori=

sirt worden. — In diesem Falle ist das General-Committee nothwendigerweise öffentlich.

In den General-Committees kann kein Beschluß gefaßt werden.

84.) Wenn die Erörterung im General-Committee geschlossen ist, so wird die Berathschlagung auf den andern Tag in ordentlicher Sitzung festgesetzt.

85.) An dem Tag, da das gesetzgebende Korps über den Gesetzentwurf stimmen soll, hört es, in derselben Sitzung, den summarischen Vortrag der Redner des Staatsraths an.

86) Die Berathschlagung über einen Gesetzentwurf kann, in keinem Falle, länger als um 3 Tage über denjenigen verschoben werden, welcher für die Schliessung der Erörterung bestimmt worden war.

87.) Die Sektionen des Tribunats machen die einzigen Kommissionen des gesetzgebenden Korps aus, welches keine andere bilden kann, als in dem Falle, der im Artikel

113.

113 des 13 Abschnitts von dem haben Kaiserlichen Gerichtshofe ausgedrückt steht.

Eilfter Abschnitt.

Von dem Tribunat.

88.) Die Amtsverrichtungen der Mitglieder des Tribunats dauern 10 Jahre.

89.) Das Tribunat wird alle 5 Jahre zur Hälfte erneuert.

Die erste Erneuerung hat für die Sitzung des 17 Jahres statt, in Gemäsheit des organischen Senatus-Consultums vom 16 Therm. J. 10.

90.) Der Präsident des Tribunats wird vom Kaiser auf die Präsentation von 3, durch absolute Stimmenmehrheit und geheimes Skrutinium, von dem Tribunat erwählten Kandidaten ernannt.

91.) Die Verrichtungen des Präsidenten des Tribunats dauern zwey Jahre.

92.) Das Tribunat hat zwey Quästoren. Sie werden vom Kaiser aus einer dreyfachen, durch das Tribunat, nach der absoluten Stimmenmehrheit und durch ein geheimes Skrutinium, gebildeten Liste gewählt.

Ihre Verrichtungen sind dieselben wie die, welche den Quästoren des gesetzgebenden Korps, kraft des 19. 20. 21. 22. 23. 24. und 25. Art. des organischen Senatsconsults vom 24 Frimaire 12, übertragen sind.

Alle Jahre wird einer von den Quästoren erneuert.

93.) Das Tribunat ist in drey Secktionen abgetheilt, nämlich: Die Secktion der Gesetzgebung, des Innern, und der Finanzen.

94.) Jede Sektion entwirft eine Liste von dreyen ihrer Mitglieder, unter welchen der Präsident des Tribunats den Präsidenten der Secktion bezeichnet.

Die Verrichtungen des Secktionspräsidenten dauern ein Jahr.

95.)

95.) Wenn die respecktiven Secktionen des Staatsraths und des Tribunats ihre Vereinigung verlangen, so haben die Konferenzen unter dem Vorsitze des Reichs-Erzkanzlers oder des Erzschatzmeisters statt, je nach der Beschaffenheit der zu untersuchenden Gegenstände.

96) Jede Secktion erörtert die von dem gesetzgebenden Korps übersandten Gesetzentwürfe besonders, und in einer Secktionsversammlung.

Zwey Redner von jeder der drey Secktionen überbringen dem gesetzgebenden Korps das Gutachten ihrer Secktionen, und entwickeln die Beweggründe derselben.

97.) In keinem Falle können die Gesetzentwürfe von dem Tribunat in einer General-Versammlung erörtert werden.

Es vereinigt sich zu einer Generalversammlung, unter dem Vorsitze seines Präsidenten, um seine übrigen Befugnisse auszuüben.

Zwölfter Abschnitt.

Von den Wahlkollegien.

98.) Jedesmal, wenn ein Departements-Wahlkollegium versammelt ist, um die Liste der Kandidaten für das gesetzgebende Korps zu bilden, werden die Listen der Kandidaten für den Senat erneuert.

Jede Erneuerung benimmt den vorherigen Präsentationen ihre Wirkung.

99.) Die Großbeamten und die Kommandanten und Beamten der Ehrenlegion sind Mitglieder des Wahlkollegiums des Departemens, in welchem sie wohnen, oder in einem der Departemens der Kohorte, zu der sie gehören.

Die Mitglieder der Legion, oder die Legionärs, sind Mitglieder des Wahlkollegiums ihres Bezirks.

Die

Die Mitglieder der Ehrenlegion werden bey dem Wahlkollegium, wovon sie ein Theil seyn sollen, auf die Präsentation eines Brevets zugelassen, das ihnen der Großwähler zu diesem Ende ausgefertigt hat.

100.) Die Präfekten und die Militär-Kommandanten der Departements können nicht von den Wahlkollegien der Departements, in welchen sie ihre Amtsverrichtungen versehen, zu Senatskandidaten erwählt werden.

Dreyzehnter Abschnitt.

Von dem hohen Kaiserlichen Gerichtshofe.

101.) Ein hoher Kaiserlicher Gerichtshof erkennt: 1) über persönliche Vergehen, deren sich Mitglieder der Kaiserlichen Familie, Inhaber der grossen Reichswürden, Minister, der Staatssekretair, Großbeamten, Senatoren, Staatsräthe, schuldig machen; 2) über Verbrechen, Anschläge und Komplottte gegen die innere und äussere Sicherheit des Staats,

die

die Person des Kaisers und des präsumtiven Erben des Reichs; 3) über Verantwortlichkeitsvergehen in Amtssachen, die sich die Minister und die mit einem Theile der öffentlichen Verwaltung besonders beauftragten Staatsräthe zu schulden kommen lassen; 4) über treulose Verwaltung und gemißbrauchte Gewalt von Seite der Generalkapitaine der Kolonien, der Kolonialpräfekten und der Kommandanten der Französischen Besitzungen ausserhalb des festen Landes, der ausserordentlich angestellten Generalverwalter, so wie der Generale der Land- und Seetruppen: mit Vorbehalt, was die letztern betrift, der militairischen Gerichtsbarkeit, in den von den Gesetzen bestimmten Fällen; 5) über den Ungehorsem der Generale der Land- und Seetruppen, in sofern sie ihrer Instrucktion zuwider handeln; 6 über Erpressungen und Verschwendungen, deren sich die Präfeckten des Innern in Ausübung ihres Amtes schuldig machen; 7) über Amtsuntreue oder Anklagen das Recht versagt oder verzögert zu haben, denen sich ein Appellations-Gerichtshof, oder ein peinliches Gericht, oder Mitglieder des Kassations-Gerichtshofes aussetzen;

8)

8) über Denunciationen wegen willkührlicher Gefangennehmung und Verletzung der Preßfreyheit.

102) Der Sitz des hohen Kaiserlichen Gerichtshofes ist im Senat.

103) Der Reichserzkanzler ist Präsident desselben; wenn er krank, abwesend oder gesetzmäßig abgehalten ist, so präsidirt ein anderer Inhaber einer der hohen Reichswürden.

104.) Der hohe Kaiserliche Gerichtshof besteht aus den Prinzen, den Inhabern der hohen Reichswürden und den Großbeamten des Reichs, dem Großrichter Justizminister, ferner aus 60 Senatoren, aus sechs Secktionspräsidenten des Staatsraths, aus 14 Staatsräthen und 20 Mitgliedern des Kassationsgerichts. Die Senatoren, die Staatsräthe und die Mitglieder des Kassationsgerichts werden nach der Ordnung der Dienstjahre aufgerufen.

105.) Am hohen Kaiserlichen Gerichtshof ist ein General = Prokurator, den der Kaiser

auf

auf Lebenszeit ernennt, angestellt. Er übt das öffentliche Ministerium, mit Zuziehung von 3 Tribunen, aus, welche der gesetzgebende Körper jedes Jahr aus einer Liste von 9 Kandidaten, die das Tribunat vorlegt, ernennt, und dann noch von drey Magistratspersonen, welche auch der Kaiser jedes Jahr, aus den Mitgliedern der Appellations- und peinlichen Gerichtshöfe, ernennt.

106.) Am hohen Kaiserlichen Gerichtshof ist ein Obergerichtsschreiber, den der Kaiser auf Lebenszeit ernennt.

107.) Der Präsident des hohen Kaiserlichen Gerichtshofes kann niemalen rekusirt werden; er kann wegen gesetzmäßiger Ursachen abwesend seyn.

108.) Der hohe Kaiserliche Gerichshof kann nur auf das Betreiben des öffentlichen Ministeriums vorschreiten. Wenn bey Vergehen, deren sich die, ihrem Charakter nach, dem Kaiserlichen Gerichtshof Unterworfene schuldig machen, ein Kläger da ist, so wird

das

das öffentliche Ministerium nothwendig Mitkläger, und betreibt die Procedur nach den weiter unten vorgeschriebenen Formen. Ein Gleiches liegt dem öffentlichen Ministerium ob, bey verübter Amtsuntreue oder wenn Richter, als pflichtwidrig gehandelt zu haben, selbst belangt werden.

109.) Die Sicherheits-Magistrate und die Juri-Direktoren sind gehalten, insofern es sich aus der Qualität der Personen, oder aus dem Titel der Anklage, oder aus den Umständen ergibt, daß die Sache vor die Gerichtsbarkeit des hohen Kaiserlichen Gerichtshofes gehört, einzuhalten, und innerhalb acht Tagen alle Prozeßakten dem General-Prokurator am hohen Kaiserlichen Gerichtshofe eizusenden. Nichtsdestoweniger fahren die Sicherheitsmagistrate fort, die Beweise und die Spuren des Verbrechens zu sammeln.

110.) Die Minister oder die mit irgend einem Theile der öffentlichen Verwaltung beauftragten Staatsräthe konnen von der gesetzgebenden Behörde denuncirt werden, wenn sie

den

den Konstitutionen und den Reichsgesetzen zuwiderlaufende Befehle ertheilt haben.

111.) Desgleichen können von der gesetzgebenden Behörde angeklagt werden: die Generalkapitaine der Kolonien, die Kolonial-Präfekten, die Kommandanten der französischen Besitzungen außerhalb dem Kontinent, die Generalverwalter, wenn sie ihrer Pflicht entgegen gehandelt, oder ihre Gewalt gemißbraucht haben; die Generäle der Land- und Seemacht, wenn sie ihre Instruktionen außer Acht gelassen, die Präfekten des Innern, welche sich der Verschwendung oder Erpressung schuldig gemacht haben.

112.) Die gesetzgebende Behörde giebt ebenfalls die Minister oder Agenten der Autorität an, wenn, von Seiten des Senats, die Erklärung statt findet, daß starke Präsumptionen von eigenmächtiger Gefangennehmung oder Verletzung der Preßfreyheit da sind.

113. Die Denunciation der gesetzgebenden Behörde kann nicht anders beschlossen werden

den, als auf das Begehren des Tribunats oder auf das Ansuchen von 50 Mitgliedern der gesetzgebenden Behörde, welche auf ein geheimes Committee antragen, um, durchs Scrutinium, zehn unter ihnen zu bezeichnen, welche das Projekt der Denunciation verfassen.

114.) In jedem Falle muß das Begehren oder Ansuchen schriftlich verfaßt, und vom Präsidenten und den Secretärs des Tribunats, oder von den Mitgliedern der gesetzgebenden Behörde besorgt werden. Wenn dasselbe gegen einen Minister oder gegen einen mit einem Theile der öffentlichen Verwaltung beauftragten Staatsrath gerichtet ist, so wird ihnen solches innerhalb eines Monathes mitgetheilt.

115.) Der angeklagte Minister oder Staatsrath erscheint nicht, um zu antworten. Der Kaiser ernennt drey Staatsräthe, um sich am angezeigten Tage in die gesetzgebende Versammlung zu begeben, und über die Thatsachen der Denunciation Aufschlüsse zu geben.

116.) Die gesetzgebende Behörde verhandelt im geheimen Committee die in dem Begehren oder der Reklamation enthaltenen Thatsachen, und berathschlagt durch das Scrutinium.

117. Die Denunciationsakte soll umständlich verfaßt, und von dem Präsidenten und den Secretärs der gesetzgebenden Behörde unterzeichnet seyn. Sie wird durch eine Botschaft dem Reichs-Erzkanzler übersandt, der sie dem General-Prokurator bey dem hohen Kaiserlichen Gerichtshof zuschickt.

118.) Die Pflichtvergessenheit oder der Mißbrauch der Gewalt der General-Kapitaine der Kolonien, der Kolonial-Präfekten, der Kommandanten der Besitzungen außerhalb dem festen Lande, der General-Administratoren, der Land- und Marine-Generäle, wegen ungehorsamen Verfahrens gegen den Inhalt der ihnen gegeben Instruktionen, die Verschwendungen und Erpressungen der Präfekten, werden auch von den Ministern, ein jeder in seinem Fach, den mit dem öffentlichen Ministerium bekleidten Beamten hinterbracht. Wenn

die Denunciation durch den Großrichter = Justizminister geschieht, so kann er dem Spruche, der in Gefolge derselben ergeht, weder beywohnen, noch Theil daran nehmen.

119.) In den durch die Art. 110, 111, 112 und 118 bestimmten Fällen, benachrichtigt der General = Prokurator den Reichs-Erzkanzler, innerhalb drey Tageu, daß es der Fall ist, den hohen Kaiserlichen Gerichtshof zu berufen. Nachdem der Erzkanzler die Befehle des Kaisers vernommen hat, so setzt er die Eröffnung der Sitzung in den ersten 8 Tagen fest.

120.) In der ersten Sitzung spricht der hohe Kaiserliche Gerichtshof über seine Kompetenz.

121. Wenn Denunciation oder Klage vorhanden ist, so untersucht der Generalprokurator, mit Zuziehung der Tribunen und der drey richterlichen Magistratspersonen, ob eine gerichtliche Prozedur statt haben soll. Ihm gebührt die Entscheidung; eine von den richter-

terlichen Magistratspersonen kann von dem General. Prokurator mit der Leitung der Procedur beauftragt werden. Wenn das öffentliche Ministerium erachtet, daß die Klage oder Denunciation nicht zugelassen werden soll, so führt es die Beweggründe der Konklusionen an, nach welchen der hohe Kaiserliche Gerichtshof den Ausspruch thut, nach vorheriger Abhörung drr mit dem Bericht beauftragten Magistratsperson.

122.) Wenn die Konklusionen angenommen worden, so endigt der hohe Kaiserliche Gerichtshof die Sache durch einen Spruch. Werden sie verworfen, so ist das öffentliche Ministerium gehalten, mit der Prozedur fortzufahren.

123.) In dem zweyten der beyden durch den vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fälle, und auch wenn das öffentliche Ministerium erachtet, daß die Klage oder die Denunciation zugelassen werden soll, ist es gehalten, die Die Anklagakte in den ersten acht Tagen abzufassen, und sie an den Kommissär und den

Sup-

Suppleanten gelangen zu lassen, die der Reichs-Erzkanzler unter den Richtern des Kassationsgerichts ernennt, und welche Mitglieder des hohen Kaiserlichen Gerichtshofes sind. Die Amtsverrichtungen dieses Kommissairs, und an seiner Stelle, des Suppleanten, bestehen in der Abfassung der Instruktion und in der Berichterstattung.

124.) Der Berichterstatter oder sein Stellvertreter unterwirft die Anklagakte zwölf Kommissarien des hohen Kaiserlichen Gerichtshofes, welche der Reichs-Erzkanzler aus sechs andern Mitgliedern des hohen Kaiserlichen Gerichtshofes wählt. Die gewählten Mitglieder haben keinen Theil an dem zu erlassenden Spruche des hohen Kaiserlichen Gerichtshofes.

125.) Wenn die zwölf Kommissarien erachten, daß die Anklage statt haben soll, so erläßt der berichterstattende Kommissair eine gleichförmige Ordinanz, gibt den Verhaftbefehl und schreitet zur Instruktion vor.

126. Wenn hingegen die Kommissarien dafür halten, daß keine Anklage statt haben soll, so wird deßhalb durch den Rapporteur an den hohen Kaiserlichen Gerichtshof berichtet, welcher einen eidlichen Spruch erläßt.

127.) Der hohe Kaiserliche Gerichtshof kann nur in einer Versammlung von wenigstens 60 Mitgliedern ein Urtheil sprechen. Zehn von den gesammten Mitgliedern, die zur Bildung desselben berufen werden, können ohne Anführung der Beweggründe vom Angeklagten, und zehn von der öffentlichen Parthey verweigert werden. Der Spruch wird durch absolute Stimmenmehrheit erlassen.

128.) Die Verhandlungen und das Urtheil haben öffentlich statt.

129.) Die Angeklagten haben Vertheidiger; wenn sie keine beybringen, so giebt ihnen der Reichs-Erzkanzler solche von Amtswegen.

130.) Der hohe Kaiserliche Gerichtshof kann keine andere, als durch das Straf-

gesetzbuch bestimmte Strafen aussprechen. Er verurtheilt, wenn es der Fall ist, zu Schadenersatz und Civilinteressen.

131.) Wenn er freyspricht, so kann er die Freigesprochenen der Aufsicht oder der Disposition der Ober-Staatspolizey für eine bestimmte Zeit unterwerfen.

132.) Die Sprüche, welche der hohe Kaiserliche Gerichtshof ergehen läßt, sind keinem Rekurs unterworfen. Wenn sie eine körperliche oder entehrende Strafe verordnen, so können sie nicht eher vollzogen werden, als bis sie der Kaiser unterschrieben hat.

133.) Ein besonderes Senats-Konsultum enthält endlich die auf die Organisation und Wirkung des hohen Kaiserlichen Gerichtshofes Bezug habende Verfügungen.

Vierzehnter Abschnitt.

Von der Gerichtsordnung.

134.) Die Urtheile der Gerichtshöfe werden Arrêts genannt.

135.) Die Präsidenten des Kassations- der Appellations- und der peinlichen Gerichtshöfe werden vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt, und können ausser den Gerichshöfen, welche sie präsidiren sollen, genommen werden.

136.) Das Kassationsgericht wird in Zukunft Kassationsgerichtshof genannt. Die Appellationsgerichte heißen künftig Appellationsgerichtshöfe; die peinlichen Gerichte heissen peinliche Gerichtshöfe. Der Präsident des Kassations-Gerichtshofes und der Apellations-Gerichtshöfe, die in Sektionen abgetheilt sind, nehmen den Titel: Erster Präsident an. Die Regierungskommissarien am Kassations-Gerichtshof, an den Apellations- und peinlichen Gerichtshöfen nehmen den Titel: Kaiserliche General-Prokuratoren an. Die Regierungs-Kommissarien an den übrigen Gerichten heissen Kaiserliche Prokuratoren.

Fünfzehnter Abschnitt.
Von der Verkündigung.

137.) Der Kaiser läßt die organischen Senats-Consulte, die Senats-Consulte, die

die Akten des Senats und die Gesetze siegeln und kund machen Die organischen Senats-Beschlüsse, die Senatsbeschlüsse, die Aken des Senats werden spätestens am 10ten Tage ihrer Erlassung kund gemacht.

138) Von jedem der im vorgehenden Artikel erwähnten Akten werden zwey Original-Ausfertigungen ausgefertigt. Beyde werden vom Kaiser unterschrieben, von einem Inhaber der hohen Reichswürden, ein jeder nach seinen Rechten und Befugnissen, visirt, von dem Staats-Sekretär und dem Justizminister kontrasignirt, und mit dem Staatsinsiegel versehen.

139.) Eine von diesen Ausfertigungen wird in den Archiven des Insiegels hinterlegt, und die andere in die Archive derjenigen öffentlichen Autorität gebracht, von welcher die Akte erlassen worden ist.

140.) Die Kundmachung wird folgendermaßen verfaßt: N. (der Vorname des Kaisers)

sers) von Gottes Gnaden und durch die Konstitutionen der Republik, Kaiser der Franzosen, allen Gegenwärtigen und Künftigen, Unsern Gruß:

Der Senat, nach Anhörung der Redner des Staatsraths, hat dekretirt oder beschlossen, und Wir verordnen, wie folgt:

(Und wenn von einem Gesetz die Rede ist) Der gesetzgebende Körper hat den . . . (das Datum) folgendes Dekret erlassen, zu Folge des im Namen des Kaisers gemachten Vorschlags, und nach Anhörung der Redner des Staatsraths und der Sektionen des Tribunats, so . . . . .

Befehlen und verordnen, daß Gegenwärtiges mit den Staatsinsiegeln versehen, in das Gesetzbulletin eingerückt, allen Gerichtshöfen, Tribunalien und Verwaltungsautoritäten zugesandt werden soll, um in ihre Register eingetragen, beobachtet und deren Beobachtung von ihnen gehandhabt zu werden; und ist

der Großrichter = Justitzminister beauftragt, über die Bekanntmachung desselben zu wachen.

141.) Die exekutorischen Expeditionen der Urtheilssprüche werden abgefaßt wie folgt: N. (der Vornahme des Kaisers), von Gottes Gnaden und durch die Konstitutionen der Republik, Kaiser der Franzosen, allen Gegenwärtigen und Künftigen, Unsern Gruß.

Der Gerichtshof von.... oder das Gericht von.... (wenn es ein Gericht erster Instanz ist) hat folgendes Urtheil erlassen: (Hier das Arrêt oder Urtheil abgeschrieben.) Befehlen und verordnen allen dazu aufgeforderten Huissiers, besagtes Urtheil in Vollziehung zu setzen; Unsern General = Prokuratoren, und Unsern Prokuratoren bey den Gerichten erster Instanz, dieselbe zu handhaben; allen Unsern Kommandanten und Offizieren der öffentlichen Gewalt, wenn sie dazu aufgefordert werden, gewaffnete Hand zu leisten.

Zu Beglaubignng dessen ist das gegenwärtige Urtheil vom Präsidenten des Gerichtshofes

hofes oder des Gerichts und vom Greffier unterschrieben.

Letzter und sechzehnter Abschnitt.

142.) Nachstehender Vorschlag soll dem Volke zur Annahme vorgelegt werden, nach den durch den Beschluß vom 20. Floreal zehn festgesetzten Formen: „Das Volk will die „Erblichkeit der kaiserlichen Würde in der di„rekten, leiblichen, legitimen und Adoptiv„Descendenz von Napoleon Buonaparte, „und in der direkten, leiblichen und legiti„men Descendenz von Joseph Buona„parte und Ludwig Buonaparte, so „wie solches durch das organische Senats„Consult vom 28 Floreal des 12 Jahres ver„fügt worden ist."

Unterzeichnet: Cambaceres, zweyter Konsul, Präsident;

Morard-de-Galles, Joseph Cornudet, Sekretarien.

Visirt und mit dem Siegel versehen, der Kanzler des Senats; Unterzeichnet: Laplace.

Befehlen und verordnen, daß Gegenwärtiges, mit den Staats-Insiegeln versehen, in das Gesetz Bülletin eingerückt, allen Gerichtshöfen, Tribunalien und Verwaltungs-Autoritäten zugesandt werden soll, um in ihre Register eingetragen, beobachtet und von ihnen deren Beobachtung gehandhabt zu werden; und ist der Großrichter Justizminister beauftragt, über die Bekanntmachung desselben zu wachen.

Gegeben im Pallast zu St. Cloud, den 28 Floreal, Jahr 12, und im ersten Jahre Unserer Regierung.

Geschehen durch uns den Reichs-Erzkanzler;
Unterzeichnet: Cambaceres.
Auf Befehl des Kaisers,
Der Staats-Sekretär, unterz.: Hugues B. Maret.
Der Groß-Richter Justizminister,
Regnier.

Dieß

Dieß ist nun Frankreichs neue Verfassung, wodurch die älteste Krone der christlichen Welt, welche seit 14 Jahrhunderten von drey Geschlechtern, den Merovingern, Karolingern, und Capetiern behauptet ward, einer neuen Familie übergeben und gesichert wird.

Die Eidesleistung geht gegenwärtig im ganzen Reiche vor sich. Die höchsten Authoritäten leisten ihn unmittelbar dem Kaiser selbst, und die übrigen ihren Chefs. Ob auch eine Krönung statt haben werde, ist zur Zeit noch nicht bekannt; daß aber diese große Epoche durch eine besondere Ceremonie gefeyert werden wird, bringt die Wichtigkeit derselben mit sich.

Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat übrigens an die bey den verschiedenen Höfen akkreditirten Botschafter, Minister und Agenten ein Rescript erlassen, worin denselben befohlen wird, den respektiven Kabinetten diese große Begebenheit anzuzeigen, um, nach veränderter Lage der Dinge,

die diplomatischen Formen in Kreditiven und Kommunikationen abzuändern. Die Note, welche in dieser Hinsicht bey dem deutschen Reichstage, durch den französischen Geschäftsträger Herrn Bacher, zur Diktatur gekommen ist, lautet, wie folgt:

„Der unterzeichnete Geschäftsträger Frankreichs hat die Ehre der allgemeinen deutschen Reichsversammlung in der Anlage ein Exemplar des Senatuskonsultums zu übersenden, welches für die Zukunft die Benennung, die Formen und den Uebergang der höchsten Gewalt des Reiches bestimmt, die einzigen Sachen in der Regierungsverfassung der Republik, welche der Größe und den Bedürfnissen des Staats nicht angemessen waren. Er beeifert sich bey dieser Gelegenheit in Gemäsheit der Befehle seiner Regierung, anzuzeigen, daß Se. kaiserl. Majestät Napoleon Kaiser der Franzosen, durch die Gesetze des Staats mit der kaiserlichen Würde bekleidet worden ist, und daß dieser Titel und diese Würde auf seine Nachkommenschaft in gerader männlicher Linie, bey Abgang dieser Linie aber auf die gerade

Nach-

Nachkommenschaft Ihrer Kaiserlichen Hoheiten der Prinzen Joseph und Ludwig Bonaparte, Brüder des Kaisers, übergehen sollen."

„Indem Unterzeichneter diese Notification macht, muß derselbe bemerken, daß die officiellen Mittheilungen so lange aufhören müssen, bis sowohl in den Beglaubigungsschreiben der in Frankreich accreditirten Gesandten, als in denen der Gesandten Sr. kaiserl. Majestät, des Kaisers der Franzosen, die an auswärtigen Höfen accreditirt sind, die alte Benennungen durch die — mit der kaiserlichen Titulatur verbundene ersetzt wären. Die vertraulichen Mittheilungen zu Vorbereitung und Beförderung der Geschäfte werden übrigens fernerhin in der gewöhnlichen Form statt haben."

„Der Unterzeichnete ist beauftragt, zu erklären, daß das große Gesetz, welches so eben die Organisstion des Staats auf eine der Würde des französischen Volks angemessene Art vollendet hat, keine Veränderung in den politischen Verhältnissen herbeyführe. Nur indem

es

es diese unter den Schutz einer Regierung stellt; die mit mehr Glanz umgeben und mit einer — der Natur der Sache angemessenern Würde begleitet ist, verspricht Frankreich mehr Macht und Festigkeit, um den Vortheilen zu entsprechen, welche die Nationen, mit denen es in Freundschaft steht, von ihm erwarten können, und zugleich verbindet es mehr Gewicht mit der Achtung, welche alle Regierungen von der französischen geniessen und dagegen ihrer Seits derselben auch wieder schenken werden."

Regensburg den 8. Prärial 12 (28. Mai 1804.)

Bacher.

lle;
r –
urde
lacht
spre-
s in
nen,
mit
n der
Seits

304.)

Consularibus ac triumphalibus ornamentis prædito quid aliud adstruere fortuna poterat?

C. Corn. Tacit.
in Jul. Agricolæ vita.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Actenstücke zur Geschichte der Erhebung des Gen. Bonaparte zum Kaiser

S.l. 1804

Gall.rev. 18
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10420235-1